

# recht

3/23

www.recht.recht.ch

Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis

## 41. Jahrgang

### Inhalt

- 121 *Peter V. Kunz*  
**Jubiläum für «Grundsatzartikel Tiere»**
- 134 *René Wiederkehr*  
**Kausalabgaben – Arten, Bemessung und  
Gesetzmässigkeit: eine Übersicht  
über die neuere Rechtsprechung und Doktrin**
- 152 *Aleksandra Möckli/Martina Reber*  
**Bankhaftung bei pflichtwidriger externer  
Vermögensverwaltung**
- 167 *Jan Wenk*  
**Romance Scam: Phänomenologie und  
strafrechtliche Aspekte**

### Bemerkenswerte Urteile

- 175 *Raphael Dummermuth*  
**«Im Auslegen seid frisch und munter!»**

### Im Fokus

- 181 *Ernst A. Kramer*  
**Das unfertige Gebäude der AGB-Inhaltskontrolle  
im schweizerischen Recht**

**online+**

Ihre Vorteile  
auf einen Blick:  
Seite 190



Stämpfli Verlag

## Impressum

**Kontakt Verlag:** Martin Imhof  
Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. 031 300 63 99, Fax 031 300 66 88  
E-Mail: recht@staempfli.com

[www.recht.recht.ch](http://www.recht.recht.ch)

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im März, Juni, September und Dezember.

### Abonnementspreise 2023

AboPlus

(Zeitschrift + Onlinezugang)

Schweiz: Normalpreis CHF 261.–,  
für immatrikulierte Studenten CHF 190.–

Ausland: Europa CHF 271.–  
Welt CHF 287.–

Onlineabo: CHF 216.–

Einzelheft: CHF 68.– (exkl. Porto)

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt. Schriftliche Kündigung bis 2 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

### Abonnemente:

Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88,  
zeitschriften@staempfli.com

### Inserate:

Tel. 031 300 63 82,

mediavermarktung@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2023

Gesamtherstellung: Stämpfli Kommunikation, Bern

Printed in Switzerland

ISSN 0253-9810 (Print)

e-ISSN 2504-1487 (Online)

## Herausgeber und Redaktion

### Privatrecht

#### TANJA DOMEJ

Professorin für Zivilprozessrecht,  
Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Universität Zürich

#### SUSAN EMMENEGGER

Professorin für Privatrecht und  
Bankrecht, Universität Bern

#### WOLFGANG ERNST

Professor für Römisches Recht  
und Privatrecht, Universität Zürich

#### ROLAND FANKHAUSER

Professor für Zivilrecht und  
Zivilprozessrecht, Universität Basel

#### ALEXANDRA JUNGO

Professorin für Zivilrecht,  
Universität Freiburg

### Wirtschaftsrecht

#### PETER JUNG

Professor für Privatrecht,  
Universität Basel

#### PETER V. KUNZ

Professor für Wirtschaftsrecht  
und Rechtsvergleichung,  
Universität Bern

#### ROGER ZÄCH

Professor em. für Privat-,  
Wirtschafts- und Europarecht,  
Universität Zürich

### Strafrecht

#### FELIX BOMMER

Ordinarius für Strafrecht, Straf-  
prozessrecht und Internationales  
Strafrecht, Universität Zürich

#### SABINE GLESS

Ordinaria für Strafrecht und Straf-  
prozessrecht, Universität Basel

### Öffentliches Recht

#### MARTINA CARONI

Ordinaria für Öffentliches Recht,  
Völkerrecht und Rechtsverglei-  
chung im öffentlichen Recht,  
Universität Luzern

#### NICOLAS F. DIEBOLD

Ordinarius für Öffentliches Recht  
und Wirtschaftsrecht,  
Universität Luzern

#### BERNHARD RÜTSCHÉ

Ordinarius für Öffentliches Recht  
und Rechtsphilosophie,  
Universität Luzern

#### DANIELA THURNHERR

Professorin für Öffentliches Recht,  
insb. Verwaltungsrecht und  
öffentliches Prozessrecht,  
Universität Basel

Jan Wenk

## Romance Scam: Phänomenologie und strafrechtliche Aspekte

In den Medien finden sich regelmässig Berichte über Fälle sowie insb. über Opfer von Romance Scam bzw. von Liebesbetrug im Internet. Da dieses Phänomen aus strafrechtlicher Sicht interessante Aspekte aufweist und bis dato im Schrifttum kaum Beachtung gefunden hat, setzt sich dieser Beitrag mit der Phänomenologie sowie ausgewählten strafrechtlich relevanten Aspekten von Romance Scam auseinander.

### Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Romance Scam
  1. (K)ein neues Phänomen
  2. Häufigkeit
  3. Modus operandi
  4. Opfer und Auswirkungen
- III. Strafrechtliche Aspekte
  1. Romance Scam als klassischer Betrug
  2. Opfermitverantwortung beim Betrug
  3. Opfer von Vermögensdelikten als Opfer i. S. der StPO bzw. des OHG?
  4. Exkurs: Identitätsmissbrauch als Teil des Romance Scam
- IV. Fazit

### I. Ausgangslage

Mit der Veröffentlichung der Dokumentation «Der Tinder-Schwindler»<sup>1</sup> auf der Streamingplattform Netflix geriet das Phänomen des *Romance Scam* sowohl national als auch international (erneut) besonders prominent in den Fokus der Öffentlichkeit.<sup>2</sup> Doch auch sonst berichten die Medien (in der Schweiz) immer wieder über diese Form des (Liebes-)Betrugs im Internet,<sup>3</sup> bei dem die Geschä-

digten z. T. hohe finanzielle Verluste erleiden.<sup>4</sup> In der Rechtsprechung ist der Begriff des *Romance Scam* ebenfalls bereits vereinzelt aufgetaucht.<sup>5</sup> Da diese (besondere) Form des Betrugs im (schweizerischen) Schrifttum bis anhin jedoch kaum Beachtung fand sowie aufgrund der grossen Aktualität wird im Rahmen des vorliegenden Beitrags einerseits das Phänomen des *Romance Scam* unter Bezugnahme auf den aktuellen (sozialwissenschaftlichen) Forschungsstand charakterisiert. Andererseits werden in diesem Kontext relevante strafrechtliche Aspekte beleuchtet. Namentlich die Fragen der Opfermitverantwortung beim Betrug sowie die (umstrittene) Qualifizierung als Opfer im Sinne der StPO bei Vermögensdelikten sind bei Fällen von *Romance Scam* von besonderem Interesse.

### II. Romance Scam

#### 1. (K)ein neues Phänomen

Beim *Romance Scam*, der in der Literatur unter verschiedenen Begriffen firmiert,<sup>6</sup> handelt es sich

Jan Wenk, Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht von Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl an der Universität Bern. Ich danke Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl sowie Selina Venzin, M.Sc. in Psychologie, für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie für die wertvollen Anregungen.

<sup>1</sup> Netflix, *Der Tinder-Schwindler* (abgerufen von: <https://www.netflix.com/title/81254340>).

<sup>2</sup> Vgl. bspw. The Guardian, *Americans lost \$1bn to Tinder-Swindler style romance cons last year, FBI says* (abgerufen von: <https://www.theguardian.com/us-news/2022/feb/15/tinder-swindler-americans-romance-scam-con-fbi>): «Perhaps the most notable recent example of romance scams is the Tinder Swindler, the monk-like given to the Israeli-born Simon Leviev, who pretended to be the son of a billionaire diamond dealer and defrauded unsuspecting women on dating apps of an estimated \$10m.» Ferner *Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu/Yusef Mansouri, Love-Scam* (oder wie man früher gesagt hätte: «Heiratsschwindel») ... eine Straftat?, in: NSTZ 2023, S. 129 ff., 129 f.

<sup>3</sup> SRF, *Romance-Scam, Zwei Männer haben eine Frau um über 4 Millionen Franken betrogen* (abgerufen von: <https://www.srf.ch/news/schweiz/romance-scam-zwei-maenner-haben-eine-frau-um-ueber-4-millionen-franken-betrogen>); 20 Minuten, *Romance Scam, «Sie zockte mich um 4000 Euro ab – jetzt will ich andere warnen»* (abgerufen von: <https://www.20min.ch/story/sie-zockte-mich-um-4000-euro-ab-jetzt-will-ich-andere-warnen-13912255>

8405); Tagesanzeiger, *Betrug im Internet, Wie die Masche der Liebesbetrüger funktioniert* (abgerufen von: <https://www.tagesanzeiger.ch/wie-die-masche-der-liebesbetrueger-funktioniert-167609448290>); Tagesanzeiger, *Und dann kam die Nachricht: Der Mann ist tot* (abgerufen von: <https://www.tagesanzeiger.ch/und-dann-kam-die-nachricht-der-mann-ist-tot-658849013414>).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch die beiden Sendungen des Schweizer Fernsehens (SRF) vom 12. 1. 2023 (DOK, «Verbrechen im Netz») sowie vom 10. 1. 2023 (Kassensturz, «Romance Scam – Liebesbetrug im Internet»). Beide Sendungen sind in der SRF-Mediathek unter <https://www.srf.ch/play/tv> abrufbar.

<sup>5</sup> Vgl. Kantonsgericht FR, 502 2019 198 vom 29. 7. 2019, E. 2.2; Appellationsgericht BS, SB. 2019.44 vom 18. 11. 2020, E. 3.6; Kantonsgericht FR, 502 2017 286 vom 15. 1. 2018, E. 2.4; Kantonsgericht BL, 470 21 61 vom 20. 4. 2021, E. 4.1; Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13. 4. 2021, E. 8.3.

<sup>6</sup> Vgl. Christian Thiel, *Liebesschwindel im Cyberspace, Aktuelle Forschungsergebnisse zum Phänomen des Romance Scam im Überblick*, in: *Thomas-Gabriel Rüdiger/Petra Saskia Bayerl* (Hrsg.), *Cyberkriminologie, Kriminologie für das digitale Zeitalter*, Wiesbaden 2020, S. 241 ff., 244 (insb. Fn. 6): «Der Romantikbetrug firmiert unter einer ganzen Reihe an Begrifflichkeiten: Romance Scam (bzw. Scamming), Love Scam, Sweetheart Scam, Online Dating Scam, Liebesbetrug oder Online-Heiratsschwindel.» Ferner auch *Angelika Treibel, Soziale Isolation statt Liebe*, in: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13/2019, S. 96 ff., 96.

im Grunde genommen «lediglich» um die digitale bzw. «moderne» Form des «Heiratsschwindels»,<sup>7</sup> und er stellt somit «keineswegs eine «Erfindung» des Internetzeitalters»<sup>8</sup> dar.

Definiert wird *Romance Scam* gemeinhin als Art des Betrugs, bei welcher auf Social-Media-Plattformen oder Online-Partnerbörsen gefälschte Profile erstellt werden, «um anderen Personen Verliebtheit vorzuspielen und schliesslich finanzielle Zuwendung zu erhalten».<sup>9,10</sup>

## 2. Häufigkeit

Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) wurden in der Schweiz im vergangenen Jahr 698 Fälle von *Romance Scam* registriert. Davon wurden 17,9% der Fälle aufgeklärt. *Romance Scam* macht mit rund 3,1% der gesamten registrierten Fälle von Cyberbetrug – im Unterschied bspw. zu Ware, die auf Kleinanzeigepattformen gekauft und nicht geliefert wurde (38,2%) – nur einen kleinen Teil aller Fälle aus.<sup>11</sup> Wie beim klassischen Betrug ist jedoch auch bei Fällen von *Romance Scam* von einer hohen – wenn nicht sogar noch höheren – Dunkelziffer auszugehen, da Opfer insb. aus Scham auf eine Anzeige verzichten.<sup>12</sup>

## 3. Modus operandi

Interessant am Phänomen des *Romance Scam* ist insb. der Modus operandi der Täterschaft, der i. d. R.

einem sehr schematischen und stets vergleichbaren Ablauf folgt.<sup>13</sup> Dieser schematische Ablauf, der jedoch sehr komplexe Verhaltensweisen beinhaltet, lässt sich grob in drei Phasen einteilen und wird nachfolgend in einem Überblick dargestellt, da er insb. auch Implikationen auf die strafrechtlichen Aspekte hat.

### a) Phase des Köderns

Die Betrüger\*innen<sup>14</sup> bzw. Scammer\*innen sind mit gefälschten<sup>15</sup> Profilen, die als «Köder» dienen sollen, auf Online-Plattformen (Social Media oder auch Online-Dating) unterwegs und treten dort mit ihren (potenziellen) Opfern in Kontakt.<sup>16</sup>

Dem (gefälschten) Profil, in dessen Aufbau die Scammer\*innen viel Arbeit investieren,<sup>17</sup> kommt im ganzen Prozess eine zentrale Bedeutung zu, da es das (potenzielle) Opfer ansprechen bzw. anlocken soll, weshalb insb. «stereotype» Attribute wie Attraktivität, Geschlechterrollen, Interessen und sozioökonomischer Status im Fokus stehen.<sup>18</sup> Dennoch sind die Profile «meist eher vage gehalten [...], wodurch sie es dem Opfer ermöglichen, die «Leerstellen» mit den eigenen Wünschen und Hoffnungen aufzufüllen»<sup>19</sup>. Eine Unterhaltung beginnt dann häufig mit einem simplen «Hallo» und intensiviert sich rasch, sofern sich die Opfer auf die Unterhaltung einlassen.<sup>20</sup>

### b) Phase des Vertrauensaufbaus

Darauf folgt die Phase der intensiven und häufigen<sup>21</sup> Unterhaltung(en) und insb. des Vertrauensaufbaus (auch «Grooming»<sup>22</sup> genannt), in wel-

<sup>7</sup> SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>). Vgl. auch Thiel (Fn. 6), 244.

<sup>8</sup> Thiel (Fn. 6), 242. So auch Oğlakcioğlu/Mansouri (Fn. 2), 129.

<sup>9</sup> SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>). So auch das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (abgerufen von: <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/cyberbedrohungen/romance-scam.html>).

<sup>10</sup> Vgl. Bernhard Isenring/Roy D. Maybud/Laura Quiblier, Phänomen Cybercrime – Herausforderungen und Grenzen des Straf- und Strafrechtsrechts im Überblick, in: SJZ 115 (2019), S. 439 ff., 441. Ausführlich auch Cassandra Cross, Romance Fraud, in: Thomas J. Holt/Adam M. Bossler (Hrsg.), The Palgrave Handbook of International Cybercrime and Cyberdeviance, London 2020, S. 917 ff., 919 f.; Monica T. Whitty/Tom Buchanan, The online dating romance scam: The psychological impact on victims – both financial and non-financial, in: Criminology and Criminal Justice 16(2), S. 176 ff., 177, oder Christian Kopp/Robert Layton/Jim Sillitoe/Iqbal Gondal, The Role of Love stories in Romance Scams: A Qualitative Analysis of Fraudulent Profiles, in: International Journal of Cyber Criminology, Vol 9 Issue 2 July – December 2015, S. 205 ff., 207 f.

<sup>11</sup> Zu den statistischen Angaben vgl. Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2022 der polizeilich registrierten Straftaten, Neuenburg 2023, S. 60.

<sup>12</sup> Vgl. Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA), Betrug und Phishing zwecks betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage als Vortat zur Geldwäscherei, Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Januar 2020 (abgerufen von: [https://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Integrit%C3%A4t%20des%20Finanzplatzes/nra-bericht-betrug-und-phishing.pdf.download.pdf/NRA\\_Bericht\\_Betrug%20und%20Phishing.pdf](https://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Integrit%C3%A4t%20des%20Finanzplatzes/nra-bericht-betrug-und-phishing.pdf.download.pdf/NRA_Bericht_Betrug%20und%20Phishing.pdf)), S. 14 f.

<sup>13</sup> Vgl. SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>); Thiel (Fn. 6), S. 246; Cross (Fn. 10), 923 f.; Treibel (Fn. 6), 96, sowie ausführlich Monica T. Whitty, Anatomy of the online dating romance scam, in: Security Journal (2015) 28, S. 443 ff.

<sup>14</sup> Es sind sowohl weibliche als auch männliche Scammer\*innen anzutreffen. Vgl. hinsichtlich der jeweiligen Unterschiede bei den Profilen Thiel (Fn. 6), 247.

<sup>15</sup> Es werden mehrheitlich Identitäten anderer Personen verwendet (vgl. Cross [Fn. 10], 923; Whitty/Buchanan [Fn. 10], 177; Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal [Fn. 10], 207). Daher empfiehlt bspw. die Kantonspolizei Bern, eine umgekehrte Bildersuche (bspw. bei Google) durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Bilder auch anderweitig im Internet verwendet werden (vgl. <https://www.cyber.police.be.ch/de/start/aktuelle-phaenomene/liebesbetrug.html>).

<sup>16</sup> Vgl. Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13. 4. 2021, E. 8.3.

<sup>17</sup> Thiel (Fn. 6), 248.

<sup>18</sup> Vgl. Uwe Füllgrabe, (Online-)Heiratsschwindel und andere Beziehungsfallen, in: Kriminalistik 8-9 (2015), S. 487 ff., 487 f.; Thiel (Fn. 6), 246; Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal (Fn. 10), 207 u. 209 ff., sowie ausführlich Whitty (Fn. 13), 446 ff. (insb. 448).

<sup>19</sup> Thiel (Fn. 6), 248. Siehe auch Füllgrabe (Fn. 18), 488.

<sup>20</sup> Thiel (Fn. 6), 249.

<sup>21</sup> Thiel (Fn. 6), 251, spricht von einer «hohen Kommunikationsfrequenz», die «einen grossen Teil des Alltags» des Opfers einnimmt. Dadurch werden die Opfer z. T. auch von ihrem sozialen Umfeld isoliert, insb. wenn dieses skeptisch gegenüber der neuen Online-Bekanntheit reagiert. Vgl. auch Whitty/Buchanan (Fn. 10), 177.

<sup>22</sup> Cross (Fn. 10), 923; Thiel (Fn. 6), 249; Whitty (Fn. 13), 449; Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal (Fn. 10), 212.

cher die Scammer\*innen die Opfer «einwickeln» und eine emotionale Verbindung bzw. Intimität herstellen.<sup>23</sup> Diese «Grooming-Phase» kann u. U. Wochen, Monate oder gar Jahre dauern.<sup>24</sup> Den Opfern wird in diesem Zeitraum eine vertrauensvolle Umgebung, in welcher offen über (sehr) persönliche und intime Dinge gesprochen werden kann, vorgetäuscht.<sup>25</sup> Dies geschieht u. a. durch geschicktes Fragen und Zuhören sowie durch die Verwendung von «schwülstig-poetischen Liebeserklärungen und Komplimenten».<sup>26</sup> Zudem geben die Scammer\*innen z. T. ebenfalls (vermeintlich) persönliche Dinge aus ihrem fiktiven Leben preis, um das Vertrauen zu erhöhen.<sup>27</sup> Allfälliges (verbleibendes) Misstrauen bei den Opfern wird bisweilen proaktiv «durch die Übersendung von Fotos oder Dokumenten oder durch die Aussagen anderer Personen (vermeintliche Freunde, Familienangehörige, Rechtsanwälte, Diplomaten oder Ärzte)» beseitigt.<sup>28</sup> Gerade die rein digitale Kommunikation und somit das Fehlen einer physischen Anwesenheit («Fehlen nonverbaler Signale») erleichtert es den Scammer\*innen, eine «ideale» Beziehung zu konstruieren und ihr Verhalten dem jeweiligen Opfer anzupassen.<sup>29</sup> Hierzu ist jedoch anzumerken, dass sich die Scammer\*innen z. T. auch die Möglichkeiten des technischen Fortschrittes zunutze machen und bspw. Telefonate «mittels Follow-me-Mobiltelefonen oder über IP-Telefonie [führen], wodurch die Herkunft des Anrufenden verschleiert werden kann», oder bei Skype-Telefonaten werden «gestohlene Videos vorgespielt, während man aufgrund des «defekten» Mikrophons schriftlich kommuniziert»<sup>30</sup>. Diese (vermeintliche) Echtzeitkommunikation erhöht wiederum die Chance, dass die Zweifel verschwinden und die präsentierte Geschichte glaubhaft wirkt.<sup>31</sup>

### c) Phase der Vermögensabschöpfung

Nachdem ausreichend Vertrauen aufgebaut wurde, kommt für die Scammer\*innen die (entscheidende) Phase der Vermögensabschöpfung. Parallel zur

«Liebesgeschichte» wurden immer wieder «subtil» Hinweise zur Geschichte des Geldbedarfs gestreut, sodass die «Beziehung» nicht aufgrund der Geldforderung endet.<sup>32</sup> Als Grund für den Geldbedarf geben die Scammer\*innen bspw. an «einen Unfall erlitten zu haben, erkrankt oder am Flughafen überfallen worden zu sein».<sup>33</sup> Auch andere «Krisen» oder Gründe sind denkbar.<sup>34</sup> Zur Bewältigung der «Krise», welche einem baldigen Treffen im realen Leben (noch) im Weg steht, bedarf es der finanziellen Unterstützung durch das Opfer.<sup>35</sup> Häufig eskaliert die (vermeintliche) Krise immer weiter, sodass auch der Geldbedarf bestehen bleibt bzw. weiter steigt.<sup>36</sup> Weigert sich das Opfer jedoch zu zahlen, so werden entweder die Forderungen reduziert, oder es wird zur Phase des Vertrauensaufbaus zurückgekehrt, um zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Versuch zur Erlangung des Geldes zu unternehmen.<sup>37</sup> Teilweise wird der Druck zur Bezahlung jedoch auch mittels Erpressung erhöht, bspw. wenn die Scammer\*innen «im Besitz von intimen Bildern, die ihm das verliebte Opfer einst im Vertrauen gesandt hat» sind und mit der Veröffentlichung dieser Bilder gedroht wird.<sup>38</sup> Problematisch ist ferner, dass «[je] mehr und je öfter ein Opfer Geld übereignet hat, desto tiefer [...] es in die Täuschung verstrickt» ist, und umso schwerer ist es für die Opfer, sich von der (vermeintlichen) Beziehung zu lösen.<sup>39</sup> Häufig bedarf es einer Intervention von aussen, bspw. durch die Polizei, um die Opfer «wachzurütteln», wobei auch dies aufgrund der starken emotionalen Komponente nicht immer einfach ist und die Opfer sich selbst nach dem Vorlegen von Beweisen für die falsche Identität nicht «enttäuschen» lassen wollen.<sup>40</sup>

Häufig erfolgt daher auch eine «second wave of the scam»<sup>41</sup>, wenn sich die Betrüger\*innen erneut beim Opfer melden, die aufgebauten Gefühle reaktivieren und wiederum Geld (aus dem gleichen oder einem anderen Grund) fordern.<sup>42</sup> Teilweise

<sup>32</sup> Thiel (Fn. 6), 251; Füllgrabe (Fn. 18), 489. Siehe auch die Darstellung bei Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13. 4. 2021, E. 8.3.

<sup>33</sup> SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>). Vgl. insb. auch die Sachverhaltsdarstellung im Urteil des Kantonsgerichts BL, 470 21 61 vom 20. 4. 2021 («krankes Familienmitglied»).

<sup>34</sup> Vgl. die Ausführungen bei Thiel (Fn. 5), 251 f., sowie die Darstellungen der verschiedenen Wege, «um Opfer um Geld zu bringen» bei Füllgrabe (Fn. 18), 489.

<sup>35</sup> Whitty (Fn. 13), 450 ff.; Thiel (Fn. 6), 251 f.; Cross (Fn. 10), 923 f.; Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal (Fn. 10), 208.

<sup>36</sup> Thiel (Fn. 6), 251; Whitty (Fn. 13), 451.

<sup>37</sup> Whitty (Fn. 13), 453; Thiel (Fn. 6), 252.

<sup>38</sup> Füllgrabe (Fn. 18), 490; SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>). Dieses Phänomen wird auch als «Sextortion» bezeichnet. Siehe auch Cross (Fn. 10), 924.

<sup>39</sup> Thiel (Fn. 6), 253.

<sup>40</sup> Thiel (Fn. 6), 253.

<sup>41</sup> Whitty (Fn. 13), 454.

<sup>42</sup> Thiel (Fn. 6), 253; Whitty (Fn. 13), 454; Cross (Fn. 10), 924; Füllgrabe (Fn. 18), 490.

<sup>23</sup> Whitty (Fn. 13), 449; Thiel (Fn. 6), 249 f.; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 177; Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal (Fn. 10), 207 f.

<sup>24</sup> Thiel (Fn. 6), 251; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 178.

<sup>25</sup> Thiel (Fn. 6), 249; Whitty (Fn. 13), 449; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 177, sowie Füllgrabe (Fn. 18), 487 f.

<sup>26</sup> Thiel (Fn. 6), 250; Füllgrabe (Fn. 18), 489. Siehe auch die Darstellung bei Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13. 4. 2021, E. 8.3.

<sup>27</sup> Thiel (Fn. 6), 250; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 178.

<sup>28</sup> Thiel (Fn. 6), 250; Whitty (Fn. 12), 449; Füllgrabe (Fn. 18), 488 f.

<sup>29</sup> Cross (Fn. 10), 924 f.; Thiel (Fn. 6), 249 f.

<sup>30</sup> Thiel (Fn. 6), 250.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in St. Galler Tagblatt, Ihre Liebe war echt – ihr Traummann eine grosse Lüge: Die Geschichte einer Frau, die Herz, Geld und fast den Verstand verlor (abgerufen von: <https://www.tagblatt.ch/leben/online-dating-ihre-liebe-war-echt-ihtr-traummann-eine-grosse-luege-die-geschichte-einer-fraudie-herz-geld-und-fast-den-verstand-verlor-id.2199106>).

wird der Betrug jedoch auch so fortgesetzt, dass sich «plötzlich eine ‹Behörde› oder ein ‹Anwalt› aus dem Ausland [meldet] und behauptet, den Betrüger oder die Betrügerin samt seiner Beute geschnappt zu haben, die nun gegen eine ‹Verwaltungsgebühr› zurückgezahlt werden könne»<sup>43</sup>.

Die vorangegangenen Ausführungen illustrieren sowohl die Komplexität und die Perfidität von *Romance Scam* als auch den erheblichen Aufwand, den die Scammer\*innen betreiben, um die Opfer finanziell zu schädigen.<sup>44</sup>

#### 4. Opfer und Auswirkungen

Hinsichtlich der Opfer von *Romance Scam* bzw. deren Auswahl durch die Scammer\*innen gibt es bisher relativ wenig (eindeutige) Erkenntnisse.<sup>45</sup> Dies liegt wohl zu einem erheblichen Teil daran, dass sich die Scammer\*innen leicht auf ihre Opfer einstellen und ihr Verhalten entsprechend anpassen können.<sup>46</sup> Dennoch lassen sich gewisse Tendenzen hinsichtlich der Opferstruktur feststellen. So sind die Opfer mehrheitlich weiblich und mittleren Alters, weisen einen «vergleichsweise hohen Grad an Impulsivität» auf, verfügen «über eine gewisse Sucht-Disposition» und scheinen «vergleichsweise vertrauensseliger als Nicht-Opfer zu sein».<sup>47</sup>

Mehr Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Auswirkungen von *Romance Scam* auf die Opfer vor.<sup>48</sup> Die Auswirkungen von *Romance Scam* reichen «von Scham, Verlegenheit und Angst über Wut, Stress und Schock bis hin zu Depressionen, posttraumatischen Störungen und mitunter sogar Selbstmord»<sup>49, 50</sup> Hinzu kommen oftmals auch negative Reaktionen aus dem sozialen Umfeld der Opfer, das bspw. mit Unverständnis reagiert und die Opfer als «dumm» stigmatisieren (sog. «Victim Blaming»<sup>51</sup>).<sup>52</sup> Die Opfer leiden zudem häufig auch unter dem Verlust der (vermeintlichen) Beziehung, und es fällt ihnen – wie oben bereits angesprochen – schwer, sich von dieser zu lösen bzw. sich einzugestehen, dass es sich um einen Betrug und eine Fake-Identität handelte.<sup>53</sup>

<sup>43</sup> SKPPSC, Romance Scam (abgerufen von: <https://www.skppsc.ch/de/themen/internet/romance-scam/>). Siehe auch Thiel (Fn. 6), 253.

<sup>44</sup> Cross (Fn. 10), 924.

<sup>45</sup> Thiel (Fn. 6), 248; Oğlakcioğlu/Mansouri (Fn. 2), 130.

<sup>46</sup> Thiel (Fn. 6), 258.

<sup>47</sup> Thiel (Fn. 6), 258 f., sowie Whitty (Fn. 13), 2018, 107 f.

<sup>48</sup> Vgl. hierzu u. a. Whitty/Buchanan (Fn. 10), 177 ff., oder Füllgrabe (Fn. 18), 490.

<sup>49</sup> Thiel (Fn. 6), 259.

<sup>50</sup> Siehe hierzu insb. Whitty/Buchanan (Fn. 10), 190.

<sup>51</sup> Zum Thema Victim Blaming im Kontext von *Romance Scam* vgl. insb. Cross (Fn. 10), 925 f.

<sup>52</sup> Thiel (Fn. 6), 259 f.; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 181; Treibel (Fn. 6), 96.

<sup>53</sup> Whitty/Buchanan (Fn. 10), 190.

Neben den psychischen und emotionalen Auswirkungen ist natürlich auch der finanzielle Schaden von zentraler Bedeutung. Je nach Betrag,<sup>54</sup> der überwiesen wurde, kann sich die finanzielle Situation der Opfer massiv verschlechtern, wodurch sich bspw. auch ihre Möglichkeiten zur Teilnahme am sozialen Leben einschränken können<sup>55</sup> was wiederum zu negativen psychischen Auswirkungen führt.

### III. Strafrechtliche Aspekte

#### 1. Romance Scam als klassischer Betrug

Aus materiellrechtlicher Sicht stellt *Romance Scam* insofern kein besonderes Problem dar, als es sich grundsätzlich um einen klassischen Betrug gemäss Art. 146 StGB handelt. Besonders ausgeprägt ist bei dieser Form des Betrugs jedoch die perfide Art der Täuschung durch die Täterschaft als Bestandteil des Arglistfordernisses. Aufgrund des oben dargestellten *Modus operandi* muss im Kontext von *Romance Scam* wohl eher von einem «Lügenhochhaus» als von einem «Lügengebäude» gesprochen werden, da über einen längeren Zeitraum eine emotionale Bindung – auf der Grundlage von vielfältigen sowie aufeinander abgestimmten Lügen und gefälschten Informationen – aufgebaut wird,<sup>56</sup> um letztlich das Opfer in seinem Vermögen zu schädigen.

#### 2. Opfermitverantwortung beim Betrug

Thiel wirft dennoch die – m. E. durchaus berechnete – Frage auf, wie es überhaupt möglich sein kann, «dass [...] – obwohl zwischen Opfer und Täter niemals physischer Kontakt bestand – eine derart starke emotionale Bindung und suggestive Kraft besteht, dass grosse Vermögenswerte scheinbar ohne jegliche Zweifel und Vorbehalte übergeben werden»<sup>57</sup>, insb. auch, wenn die Begründung der Geldforderung «eher absurd»<sup>58</sup> erscheint. Die Frage wird zwar im Kontext (sozial-)psychologischer Erklärungsansätze zum Verständnis von *Romance Scam* aufgeworfen,<sup>59</sup> sie betrifft aber auch den strafrechtlich relevanten Aspekt der Opfermit-

<sup>54</sup> Gemäss der AXA Versicherung werden im Durchschnitt 10 000 Franken überwiesen (abgerufen von: <https://www.axa.ch/de/privatkunden/blog/zuhause/recht-und-justiz/love-scam-falle.html>).

<sup>55</sup> Thiel (Fn. 6), 259; Whitty/Buchanan (Fn. 10), 182.

<sup>56</sup> Zum Lügengebäude in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vgl. bspw. BGE 119 IV 28 E. 3c.

<sup>57</sup> Thiel (Fn. 6), 260.

<sup>58</sup> Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13.4.2021, E. 8.3.

<sup>59</sup> Thiel (Fn. 6), 261 ff. m. w. H.

verantwortung beim Betrug.<sup>60</sup> Müsste das «leichtfertige» Überweisen von (grösseren) Geldbeträgen an eine rein digitale Bekanntschaft nicht als die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung qualifiziert werden, da sich das Opfer «mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können»<sup>61</sup>?<sup>62</sup> Zur Beantwortung dieser Frage müssen das täuschende Verhalten der Täterschaft einer allfälligen Nachlässigkeit des Opfers gegenübergestellt werden «und nur, wenn Letztere gegenüber Ersterem in den Hintergrund tritt, ist Arglist zu verneinen: Je grösser der Täuschungsaufwand, desto eher wird Opfermitverantwortung verneint.»<sup>63</sup> Die Antwort muss in Fällen von *Romance Scam* – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – eindeutig *Nein* lauten. Das Bundesgericht stellt zu Recht «an die Fähigkeit verliebter Opfer, Lügengeschichten kritisch zu hinterfragen, keine hohen Anforderungen»<sup>64</sup>.<sup>65</sup> Ferner hielt es hinsichtlich hilfsbereiter Opfer, die einer Person in einer vermeintlichen Notlage helfen möchten, auch fest, dass es «einem unerträglichen Anreiz für die gezielte und böswillige Ausbeutung gutgläubiger, hilfsbereiter Menschen» gleichkäme, wenn man «einem solchen Täuschungsopfer die alleinige Verantwortung an seiner Schädigung anlasten» würde und dass dies nicht der Sinn des Konzepts der Opfermitverantwortung sei.<sup>66</sup> Dieser Rechtsprechung folgend hielt auch das Bezirksgericht Zürich in einem jüngeren *Romance Scam*-Entscheid fest, dass die (erfundene) «Geschichte für eine ältere Dame, welche in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen einer vorgegaukelten Liebesbeziehung zum Täter steht, nicht abwegig erscheint» und die Arglist der Täterschaft somit zu bejahen ist.<sup>67</sup>

<sup>60</sup> Zum Begriff vgl. Marc Thommen, Opfermitverantwortung beim Betrug, in: ZStrR 126 (2008), S. 17 ff., 17: «Im Gegensatz zu klassischen Verletzungsdelikten, wo der Täter dem Opfer die Schädigung zufügt, bringt der Betrüger das Opfer durch Täuschung dazu, sich selbst zu schädigen. Fällt das Opfer auf die Täuschung herein und nimmt die vermögensschädigende Handlung vor, so liegt es nahe, nach dessen Mitverantwortung zu fragen. Das Opfer, das sich täuschen lässt und die Vermögensdisposition vornimmt, trägt in jedem Fall zur Vermögensschädigung bei. Je nach Ursprung und Ausmass dieses Schädigungsbeitrags trägt das Opfer eine mehr oder weniger grosse Mitverantwortung, im Extremfall sogar eine Alleinverantwortung.»

<sup>61</sup> BGE 135 IV 76 E. 5.2.

<sup>62</sup> Vgl. auch ausführlich Heidi Sägeser, Opfermitverantwortung beim Betrug, Bern 2014, Rz. 16 ff., sowie Thommen (Fn. 60), 17 ff.

<sup>63</sup> Damian K. Graf, Schützt das Strafrecht auch Dumme? Zur Opfermitverantwortung beim Betrug, in: ZStrR 139 (2021), S. 55 ff., 58.

<sup>64</sup> BGer 1B\_591/2011 vom 18. Juni 2012 E. 5.3.

<sup>65</sup> In BGer 6B\_518/2012 vom 5. Februar 2013 (E. 3.3.2) hielt das Bundesgericht zudem fest, dass Liebesbeteuerungen geeignet sind, jemanden zur Annahme zu verleiten, die betreffende Person sei ihm gutgesinnt. Vgl. hierzu auch Graf (Fn. 63), 69.

<sup>66</sup> BGer 6B\_383/2013 vom 9. September 2013 E. 2.2. Vgl. Sägeser (Fn. 62), Rz. 208.

<sup>67</sup> Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13.4.2021, E. 8.3.

Diese Rechtsprechung ist mit Blick auf die Komplexität von *Romance Scam* und die ausgeprägte emotionale Komponente («Liebe macht blind») ausdrücklich zu befürworten.

### 3. Opfer von Vermögensdelikten als Opfer i. S. der StPO bzw. des OHG?

In den vorangegangenen Ausführungen war stets die Rede von «Opfern» von *Romance Scam*. Da den geschädigten Personen bei Vermögensdelikten jedoch tendenziell keine Opferstellung i. S. der StPO bzw. des OHG zugesprochen wird,<sup>68</sup> stellt sich die Frage, ob dies auch im Kontext von *Romance Scam* zutrifft bzw. sachgerecht ist.

Als Opfer gem. Art. 116 Abs. 1 StPO bzw. Art. 1 Abs. 1 OHG gilt die (geschädigte) Person, «die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist».<sup>69</sup> Im Kontext der Vermögensdelikte ist lediglich eine (allfällige) Beeinträchtigung der psychischen Integrität denkbar. So halten namentlich *Mazzucchelli/Postizzi* fest, dass eine Beeinträchtigung der psychischen Integrität, «die an sich von keinem Straftatbestand spezifisch geschützt wird», auch bei Vermögensdelikten «durchaus vorstellbar» ist.<sup>70</sup> *Scheidegger* führt diesbezüglich ebenfalls aus, dass es durchaus denkbar ist, «dass auch Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Betrug zu einer Beeinträchtigung der psychischen Integrität führen könnten»<sup>71</sup>.

Die Beeinträchtigung der psychischen Integrität muss aber nicht («nur» im Grundsatz) vorhanden sein, sie muss zusätzlich auch unmittelbar<sup>72</sup> sowie von einer gewissen Schwere sein<sup>73</sup>. Dem Kriterium der Unmittelbarkeit kommt gemäss *Mazzucchelli/Postizzi* jedoch keine eigenständige Bedeutung zu, da es «keinen verlässlichen Massstab für die Beantwortung der zentralen Frage, wann eine Integritätsbeeinträchtigung (insb. psychischer

<sup>68</sup> Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 116 N 8 (zit. BSK StPO-AutorIn); Nora Scheidegger, in: Peter Gomm/Dominik Zehntner (Hrsg.), Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 116 StPO N 3 u. 9 (zit. OHK-AutorIn); Reto Weilenmann, Drittgeschädigte Personen im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Privatklage-, Aushändigungs- und Zuwendungsanspruchs, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 141.

<sup>69</sup> BGE 143 IV 154 E. 2.3.2: «Im Opferhilferecht gilt grundsätzlich derselbe Opferbegriff wie im Strafrecht.»

<sup>70</sup> BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi (Fn. 68), Art. 116 StPO N 7; Marianne Johanna Hilf, Wer ist das Opfer?, in: Daniel Jositsch/Christian Schwarzenegger/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Festschrift für Andreas Donatsch, Zürich 2017, S. 381 ff., 390.

<sup>71</sup> OHK-Scheidegger (Fn. 68), Art. 116 StPO N 3. *Scheidegger* kommt jedoch (a. a. O.) zum Schluss, dass eine «derart ausufernde Auslegung von Art. 116 StPO [...] dem gesetzgeberischen Willen» widerspricht.

<sup>72</sup> Art. 116 Abs. 1 StPO.

<sup>73</sup> BGer 6B\_653/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.3.3; OHK-Scheidegger (Fn. 68), Art. 116 StPO N 10.

Natur) die Opferstellung zu begründen vermag und wann hingegen nicht»<sup>74</sup>, darstellt.<sup>75</sup> Mit Blick auf Vermögensdelikte (ohne Nötigungskomponente) weisen die genannten Autoren zu Recht darauf hin, dass das Kriterium der Unmittelbarkeit nicht in nachvollziehbarer Weise zu klären vermag, weshalb diese Delikte – im Gegensatz zu versuchten Gewaltdelikten – keine Opferqualität verschaffen sollen.<sup>76</sup> Im Sinne einer «pragmatisch-restriktiven»<sup>77</sup> Position ist hinsichtlich der Auslegung des Kriteriums der Unmittelbarkeit der Ansicht von *Bommer*, wonach «die beim Opfer eingetretene Beeinträchtigung als typische Folge der verübten Straftat betrachtet werden muss»<sup>78</sup>, zu folgen.<sup>79</sup> Bei der Straftat *Romance Scam* als (besondere) Form des Betrugs kann die Beeinträchtigung der psychischen Integrität – gerade mit Blick auf den *Modus operandi* – meist problemlos als typische Folge dieser Straftat qualifiziert werden.

Zentraler ist jedoch ohnehin das Kriterium der Schwere der Beeinträchtigung. So hielt das Bundesgericht in diesem Kontext in grundsätzlicher Weise fest, dass «nicht jede geringfügige Beeinträchtigung, sondern [...] eine Beeinträchtigung von einer gewissen Schwere erforderlich»<sup>80</sup> ist. Ob eine gewisse Schwere vorliegt, «bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles»<sup>81</sup>. Als Beispiel nennt das Bundesgericht etwa «psychische Folgen eines für das Opfer traumatischen ausserordentlichen Ereignisses»<sup>82</sup>.

Ausschlaggebend für die Qualifikation als Opfer, das durch eine Straftat unmittelbar und mit einer gewissen Schwere beeinträchtigt wurde, ist zudem die Opferperspektive, «d.h. das Ergebnis der Straftat aus der Sicht des Opfers, was sie bei ihm bewirkt hat»<sup>83</sup>. Für das Bundesgericht genügt es in diesem Zusammenhang, «wenn eine Schädigung im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO glaubhaft gemacht wird»<sup>84</sup>. Da dies jedoch eine äusserst tiefe (und insb. inhaltlich vage) Hürde zur Begründung einer Opferstellung darstellt und um einen «Dammbrucheffect» zu vermeiden, fordern *Mazzucchelli/*

*Postizzi* namentlich dort, wo «die Integritätsbeeinträchtigung aufgrund der Straftatart nicht selbstverständlich ist» (bspw. die Beeinträchtigung der psychischen Integrität bei einem Vermögensdelikt) etwas differenzierter, dass «sie aufgrund der konkreten, objektiv feststellbaren Umstände zumindest plausibel» erscheint.<sup>85</sup> Die Beurteilung kann von Fall zu Fall variieren und ist «pragmatisch aufgrund einer Abwägung der im Spiel stehenden, gegensätzlichen Interessen zu bestimmen».<sup>86</sup> Gerade hinsichtlich der (z. T. nicht offensichtlichen) psychischen Beeinträchtigung schlagen *Mazzucchelli/Postizzi* zudem vor, dass u. U. ein psychiatrisches Gutachten erstellt wird.<sup>87</sup> Dieser Ansatz hinsichtlich der (behaupteten) psychischen Beeinträchtigung ist – gerade auch mit Blick auf die vom Gesetz geforderte Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung<sup>88</sup> – zu begrüssen, wobei die «Beweispflicht» bei der geschädigten Person liegt und sie somit ein entsprechendes Gutachten (bzw. ein ärztliches Zeugnis) vorlegen müsste, da sie einen Anspruch auf die entsprechenden Schutzrechte geltend macht.<sup>89</sup>

Dennoch ist es richtig, keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis der Schwere der Integritätsbeeinträchtigung zu stellen, da es bei Art. 116 StPO – anders als bei Art. 1 OHG – nicht um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen geht, sondern um die Gewährung besonderer Schutz- und Informationsrechte.<sup>90</sup>

In diesem Zusammenhang weist *Lieber* denn auch zu Recht auf den Umstand hin, «dass ein und dieselbe Person in derselben Sache im Strafverfahren als Opfer anerkannt und ihr umgekehrt im Rahmen eines Verfahrens nach OHG ebendiese Stellung verweigert wird»<sup>91</sup>.

Bezüglich der Anforderungen an die Opferstellung nach OHG ist jedoch insb. nach Zeitpunkt und Art der Leistung zu differenzieren. In einer ersten Phase, wenn es um unentgeltliche Leistungen wie Soforthilfe oder Beratung (Art. 5 OHG) geht, reicht es, «dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt»<sup>92</sup>, da sie rasch gewährt werden müssen. Die Gewährung von Langzeithilfe kann indes «von den ersten Ergebnissen des Ermitt-

<sup>74</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 8.

<sup>75</sup> A. A. *Regula Echle*, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, Zürich/St. Gallen 2018, S. 27.

<sup>76</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 8. A. A. *Echle* (Fn. 75), 27.

<sup>77</sup> *Hilf* (Fn. 70), 390.

<sup>78</sup> *Felix Bommer*, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006, S. 26 f.

<sup>79</sup> Auch das Bundesgericht (Urteil 6B\_974/2010 vom 18. 4. 2011 E. 1.6) setzt einen adäquat-kausalen Zusammenhang zwischen dem inkriminierten Verhalten und der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität der geschädigten Person voraus und ist dementsprechend zu verstehen.

<sup>80</sup> BGer 6B\_653/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.3.3; BGer 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 1.2.3.

<sup>81</sup> BGer 6B\_653/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.3.3.

<sup>82</sup> BGE 120 Ia 157 E. 2 d) aa).

<sup>83</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 6 u. 11.

<sup>84</sup> BGer 6B\_655/2018 vom 4. April 2019 E. 2.5.2.

<sup>85</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 6 u. 11.

<sup>86</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 15.

<sup>87</sup> BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 15.

<sup>88</sup> Das Bundesgericht hielt im Entscheid 6S.333/2002 vom 20. 8. 2002 E. 2.4 fest, dass die unmittelbare psychische Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest belegt werden kann.

<sup>89</sup> So das Bundesgericht in BGer 6S.333/2002 E. 2.4 (= Pra 2003 Nr. 19, S. 94).

<sup>90</sup> OHK-*Scheidegger* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 11; BSK StPO-*Mazzucchelli/Postizzi* (Fn. 68), Art. 116 StPO N 14 f.; BGer 6B\_653/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.

<sup>91</sup> *Viktor Lieber*, in: *Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers* (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 116 Begriffe N 2a.

<sup>92</sup> BGE 125 II 265 E. 2 c) aa).



lungsverfahrens abhängig gemacht werden»<sup>93</sup>. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass Hilfeleistungen eingestellt werden, wenn die «Beratungsstelle im Verlaufe der Betreuung einer Person zum Schluss [kommt], dass das OHG im konkreten Fall – entgegen ihrer ersten Einschätzung – nicht anwendbar ist»<sup>94</sup>.

Mit Blick auf Personen, die durch *Romance Scam* geschädigt wurden, ist eine Opferstellung – auch wenn es sich «nur» um einen Betrug handelt – nicht von vornherein ausgeschlossen. Aufgrund der aufgezeigten (perfiden) Funktionsweise sowie der (bisweilen schwerwiegenden) Auswirkungen von *Romance Scam* auf die Betroffenen ist eine schwere (und auch unmittelbare) psychische Beeinträchtigung durchaus denkbar bzw. gar naheliegend.

#### 4. Exkurs: Identitätsmissbrauch als Teil des *Romance Scam*

Wie oben angesprochen nutzen die Scammer\*innen hauptsächlich gefälschte Profile, um ihre Opfer in die «Liebesfalle» zu locken.<sup>95</sup> Diese gefälschten Profile basieren regelmässig auf gestohlenen bzw. missbrauchten Identitäten<sup>96</sup> – dabei werden insb. auch fremde Bilder für die Erstellung der entsprechenden Profile genutzt.<sup>97</sup> Insofern ist auch das Phänomen des Identitätsdiebstahls bzw. des Identitätsmissbrauchs im Kontext von *Romance Scam* von Bedeutung,<sup>98</sup> da gemäss der Botschaft zur Revision des Datenschutzgesetzes auch das Bild einer Person ein konstituierendes Merkmal der Identität darstellt<sup>99</sup> – und eben auch missbraucht werden kann. Daher treten neben die tatbestandsmässig finanziell und *de facto* auch emotional geschädigten Personen mitunter auch noch Personen, die aufgrund der missbräuchlichen Verwendung ihrer Bilder eine (Persönlichkeits-)Schädigung erleiden.

Diesem Phänomen, das sich «durch den verbreiteten Gebrauch elektronischer Medien und entsprechender Kommunikationsmittel akzentuiert und verschärft» hat, soll durch die Schaffung eines neuen Tatbestands (Art. 179<sup>decies</sup> StGB) begegnet werden.<sup>100</sup> Strafbar ist gemäss dieser Be-

stimmung, die im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes per 1.9.2023 in Kraft treten soll,<sup>101</sup> die Verwendung der Identität einer anderen Person ohne deren Einwilligung, «um dieser zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen».<sup>102</sup> Verlangt wird demnach – auf der Ebene des subjektiven Tatbestands – u. a. die Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,<sup>103</sup> was Scammer\*innen mit der Verwendung fremder Bilder zweifelsohne bezwecken.

Da in Art. 179<sup>decies</sup> StGB «lediglich ein Verhalten umschrieben»<sup>104</sup> wird, handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt.<sup>105</sup> Beim Missbrauch einer schweizerischen Identität im Ausland und somit bei der Vornahme der tatbestandsmässigen Handlung ausserhalb der Schweiz fehlt es an einem Anknüpfungspunkt i. S. v. Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 StGB zur Strafverfolgung in der Schweiz.<sup>106</sup> Mit Blick auf die Tatsache, dass die Täterschaft i. d. R. aus dem Ausland agiert, führt die neue Strafbestimmung im Kontext von *Romance Scam* somit nicht zu einem erhöhten Rechtsgüterschutz für betroffene Personen in der Schweiz. Überdies werden betroffene Personen häufig auch gar keine Kenntnis vom Missbrauch ihrer Bilder im Internet erlangen.

#### IV. Fazit

Das äusserst komplexe Phänomen *Romance Scam* stellt im Grundsatz eine klassische Form des Betrugs i. S. v. Art. 146 StGB dar und wird durch die bestehende Rechtslage ausreichend erfasst. Gegenüber einem klassischen Betrug treten jedoch einzelne Aspekte in besonderem Mass hervor. Sowohl die Errichtung und Aufrechterhaltung des komplexen Lügengebäudes bzw. -geflechts über einen längeren Zeitraum als auch die starke emotionale Vereinnahmung der (potenziellen) Opfer, um diese letztlich aufgrund ihrer auf Manipulation beruhenden Gefühle finanziell zu schädigen, stellt ein in besonderem Masse arg-

<sup>93</sup> BGE 125 II 265 E. 2 c) aa).

<sup>94</sup> BGE 125 II 265 E. 2 c) aa).

<sup>95</sup> Vgl. *Kopp/Layton/Sillitoe/Gondal* (Fn. 10), 207.

<sup>96</sup> Vgl. *Cross* (Fn. 9), 923; *Whitty* (Fn. 13), 448; Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13.4.2021, E. 8.3.

<sup>97</sup> Vgl. *Thiel* (Fn. 6), S. 248, Anm. 17.

<sup>98</sup> Vgl. *Thiel* (Fn. 6), 244; Bezirksgericht Zürich, Urteil GG200332-L/U vom 13.4.2021, E. 8.3.

<sup>99</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017 (zit. Botschaft DSG), BBl 2017, S. 6941 ff., 7127.

<sup>100</sup> Botschaft DSG (Fn. 99), 7127. Vgl. hierzu ausführlich *Yannick Reber*, Der neue Tatbestand des Identitätsmissbrauchs nach Art. 179<sup>decies</sup> E-StGB, in: *ex ante* 2 (2020), S. 33 ff.

<sup>101</sup> BJ, Stärkung des Datenschutzes (abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html>).

<sup>102</sup> Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Entwurf), BBl 2017, S. 7248. Hinsichtlich des unrechtmässigen Vorteils verweist die Botschaft (S. 7128) auf den Betrugstatbestand, weshalb davon auszugehen ist, dass dieses Element in diesem Sinne zu verstehen bzw. auszulegen ist.

<sup>103</sup> Vgl. *Reber* (Fn. 100), 35.

<sup>104</sup> *Aurelia Gurt*, Stalking, Eine Analyse der gegenwärtigen Gesetzeslage und die Frage nach einem Revisionsbedarf im Schweizer Recht, Zürich 2020, S. 393, Anm. 2172.

<sup>105</sup> Vgl. *Reber* (Fn. 100), 35.

<sup>106</sup> Vgl. *Peter Popp/Tornike Keshelava*, in: *Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger* (Hrsg.), *Basler Kommentar StGB*, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 8 StGB N 9.

listiges wie auch perfides Vorgehen dar. Aufgrund dieser starken emotionalen Involvierung der Opfer wirken sich der plötzliche Verlust der (vorgespielten) Beziehung sowie auch der finanzielle Verlust nach dem Ende des Betrugs häufig massiv negativ auf deren psychische Gesundheit aus und können bis zu Suizidgedanken führen. Aufgrund dieser bisweilen erheblichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Integrität sollten betroffene Personen von dieser Form des Betrugs als Opfer i. S. v. StPO und OHG anerkannt werden, sobald die Beeinträchtigung derart stark ist. Überdies darf den Opfern

von *Romance Scam* aufgrund der starken emotionalen Komponente dieser Betrugsform grundsätzlich auch keine Opfermitverantwortung am erlittenen Betrug zugeschrieben werden, wenngleich auch ein gewisses Mass an Naivität in Einzelfällen nicht von der Hand gewiesen werden kann. Letztlich richtet die Täterschaft von *Romance Scam* ihre Handlungen jedoch bewusst und zielgerichtet auf die Gefühle der anvisierten Opfer, baut diese auf und pflegt sie, um sie letztlich auszunutzen. Insofern macht die Liebe in diesen Fällen nicht nur blind, sondern auch arm (bzw. ärmer).